

# **Eine Senkung des technischen Zinssatzes ist noch keine Sanierung**

*Roland Schmid, Geschäftsführer*  
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

Bern, 26. Oktober 2017

# Agenda

1. **Sicherheit**
2. **Aufgaben des Stiftungsrates**
3. **Sanierungsmassnahmen: technischer Zinssatz und Anlagestrategie**
4. **Fazit**

# Sicherheit – Was ist das?

## **Sicherheit ist ein Zustand frei von unvertretbaren Risiken**

(Diese Definition gilt für das einzelne Individuum und sowie für Systeme und abstrakte Gegenstände)

- **Vertretbares Risiko**
  - subjektive Unterschiede
  - objektive Unterschiede
- **Sicherheit ist ein relativer Zustand**
  - abhängig von beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Entwicklungen / Veränderungen
- **Sicherheit als Ansammlung von Vorschriften**
  - damit entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen
    - Freiraum
    - Verantwortung
    - Sicherheit (objektiv und subjektiv)

# Sicherheit

## Systematik von Sicherheitsregelungen

- **Sicherheitsvorschriften (Auswahl)**

BV<sup>(12)</sup> OR<sup>(37)</sup> ZGB<sup>(18)</sup> SchKG<sup>(15)</sup> BVG<sup>(22)</sup> FZG<sup>(2)</sup> BVV1-3<sup>(10)</sup>

FINMA-RS 08/7 – Outsourcing von Bankdaten

FRP Fachrichtlinien der PK-Experten (allgemeinverbindlich erklärt)

OAK BV: Weisungen



zwangsweise durchsetzbar

- **Technische Sicherheitsnormen (Auswahl)**

ISO 27000ff: Standard der IT Sicherheit

ISAE 3000ff: Standard der Dokumentation / Sicherheit von Geschäftsprozessen

SIA 465: Standard für die Sicherheit von Bauten und Anlagen

ISO 12100: Sicherheit von Maschinen – Risikobeurteilung und Risikominderung

FRP 1ff: Fachrichtlinien der Pensionsversicherungsexperten



grundsätzlich freiwillig

# Wie produziert der Stiftungsrat Sicherheit?

## Der Stiftungsrat schafft Sicherheit

- durch seine operative Tätigkeit
- durch Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber Destinatären

## Hauptaufgaben

- **Verwaltung, Führung und Überwachung der Stiftung**  
(inkl. Führung der Vermögensanlagen)
- **Orientierung der Destinatäre**  
(Information zur Organisation, Tätigkeit und Vermögensanlage)
- **Vertretung der Stiftung gegen aussen**

# Delegation von Aufgaben

Der Stiftungsrat trifft seine Entscheide regelmässig mit Hilfe von Sachverständigen. Er bleibt jedoch (formell) in der Verantwortung.

Für Aufgaben, welche gemäss Gesetz delegierbar sind, kann er seine Haftung auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Delegierten beschränken.

Bei der Auswahl von Dienstleistern sind vorliegende IASE 3402 Testate ein Qualitätsmerkmal. Diese reduzieren somit die Haftungsrisiken des Stiftungsrates.

## **Auswahl**

Ausbildung, Erfahrung und guter Ruf müssen zur Gewährung einer einwandfreien Geschäftstätigkeit überprüft werden (Integrität und Loyalität).

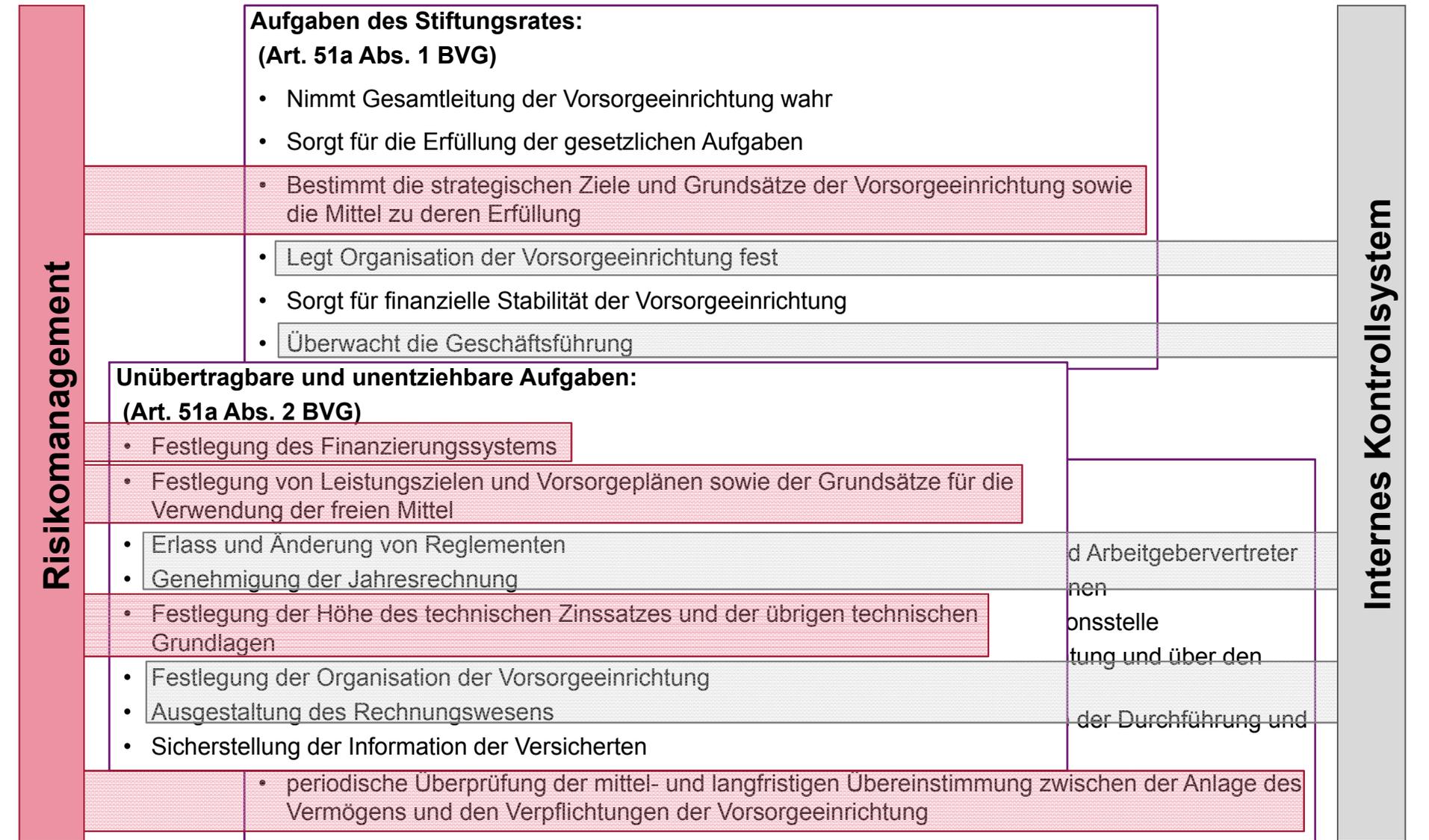
## **Instruktion**

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft bzw. in der Auftragsumschreibung festzuhalten.

## **Überwachung**

Bestimmung von Umfang und Intensität der Überwachung in Abhängigkeit der Professionalität und Integrität des Delegierten

# Governance Aspekte im BVG

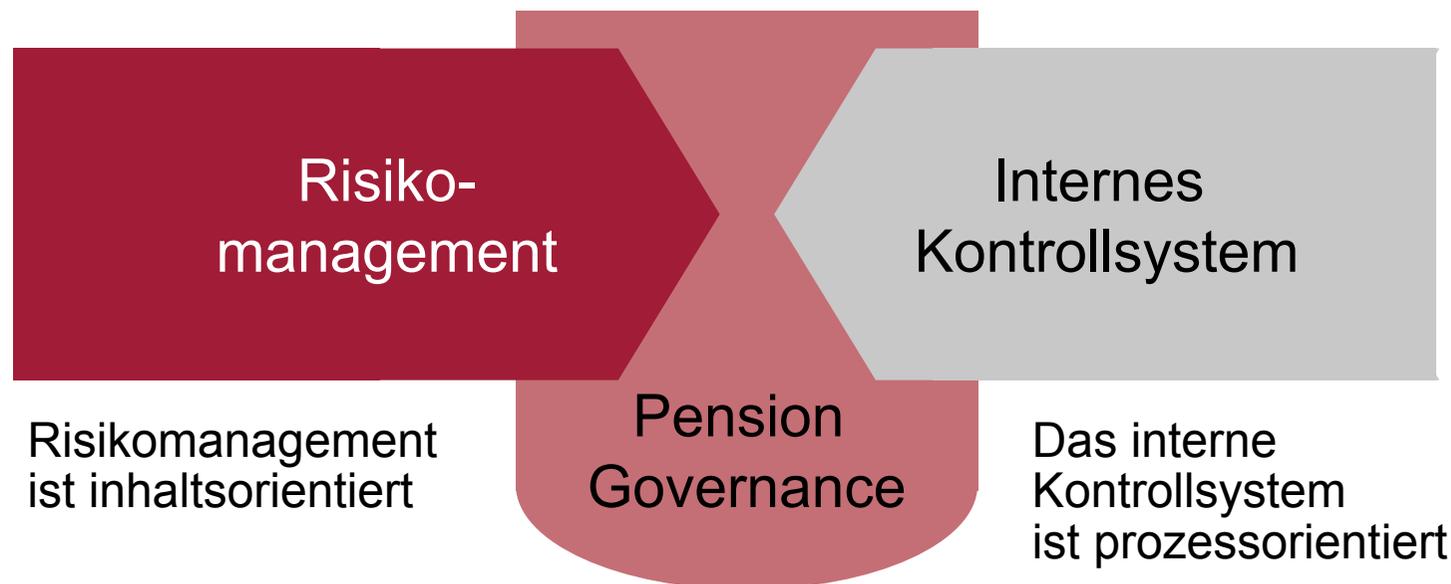


# Pension Governance

## → Gesamtheitliches Risikomanagement



- Analyse und Beurteilung von Risiken und Führungsaufgaben
- Die Kombination von Risikomanagement und Kontrollsystem erfüllt die heutigen Bedürfnissen von Pensionskassen und Aufsichtsbehörden



# Governance-Grundsätze schaffen Sicherheit SwissLife

## Governance

Corporate Governance-Grundsätze beinhalten die Aufgabenzuteilung und Strukturierung des obersten Leitungsorgans. Massnahmen zur Gestaltung, Überwachung und Steuerung der Geschäftstätigkeiten aller Beteiligten sind eingeschlossen.

## Zielsetzung

- erhöhter Schutz des wirtschaftlich Begünstigten durch grössere Transparenz der Entscheidungsprozesse
- gestärkte Steuerungs- und Kontrollmechanismen durch externe Kontrollen und Selbsteinschätzung der Risiken (Analog zu ORSA Bestimmungen)

## Ergebnis

- Governance umfasst strategische Elemente, finanzielle Aspekte sowie operative Abläufe
- Governance verfolgt das Ziel, potenzielle Risiken im Entscheidungs-, Steuerungs- und Kontrollbereich frühzeitig zu erkennen und zu begrenzen
- Governance umfasst damit Inhalte und Abläufe
- Governance ist Risikomanagement und wird als Prozess umgesetzt

## BVG Art. 65 Grundsatz

- 1 Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.
- 2 Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können. Dabei dürfen sie nur den vorhandenen Bestand an Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern berücksichtigen (Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse). Vorbehalten bleiben die Artikel 72 a-72 g.
- 2bis Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung) (.....)

# BVG Art. 65d Massnahmen bei Unterdeckung



- 1 Die Vorsorgeeinrichtung muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig ist.
- 2 Die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung, (...) Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen, Struktur und Entwicklung des Bestandes (...) Rechnung tragen. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- 3 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer einer Unterdeckung:
  - a. von Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. (...);
  - b. von Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. (...)

# Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung



- Überprüfung bzw. Anpassung der Anlagestrategie
- Freiwillige Zuschüsse durch den Arbeitgeber
- Einlagen aus der Arbeitgeberbeitragsreserve
- Einlagen mit Verwendungsverzicht Minder- oder Nullverzinsung des überobligatorischen Altersguthabens
- Reduktion der Verzinsung auf dem Altersguthaben (Minder- oder Nullverzinsung des Altersguthabens nach dem Anrechnungsprinzip)
- Zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung eines Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- Kürzung von anwartschaftlichen Leistungen
- Reduktion Umwandlungssatz bzw. Senkung des technischen Zinssatzes
- Soweit vorstehende oder andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, können vom Arbeitgeber und den versicherten Personen Sanierungsbeiträge erhoben werden.
- Erweist sich auch die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als ungenügend, kann der BVG-Mindestzinssatz während der Dauer der Unterdeckung, längstens jedoch während fünf Jahren, um höchstens 0,5 Prozent unterschritten werden.

# Beispiel – Senkung des technischen Zinses



- Rentnerkasse mit technischem Zins 4%
- Vermögen 108 zu Beginn
- Rente von 10 pro Jahr während 12 Jahre, jeweils am 1. Januar
- Sterblichkeit wird zu Illustrationszwecken nicht berücksichtigt

<b>Jahr</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	108.00	99.96	85.46
Rentenzahlung	- 10.00	-10.00	-10.00
Vermögen nach Rentenzahlung	98.00	89.96	75.46
<u>Vermögen Ende Jahr inkl. Rendite</u>	<u>99.96</u>	<u>85.46</u>	<u>77.73</u>

# Beispiel – Senkung des technischen Zinses (1/3)



Da es eine Rentnerkasse ist, prüft der Stiftungsrat die Senkung des technischen Zins von bisher 4% auf 2% bzw. 0%.

<b>Technischer Zins</b>	<b>4%</b>	<b>2%</b>	<b>0%</b>
Vermögen	108.00	108.00	108.00
Verpflichtungen	97.60	107.90	120.00
<b>Deckungsgrad</b>	<b>111%</b>	<b>100%</b>	<b>90%</b>

<b>Jahr mit technischem Zins 0%</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	30.79	19.96	10.01
Verpflichtungen	30.00	20.00	10.00
Rentenzahlung	- 10.00	-10.00	-10.00
Vermögen nach Rentenzahlung	20.79	9.96	0
<b>Vermögen Ende Jahr</b>	<b>19.96</b>	<b>10.01</b>	<b>0</b>

Der Deckungsgrad von 90% zeigt, dass das Vermögen für die Auszahlung nicht ausreicht. Müssen auch laufende Renten bzw. anwartschaftliche Renten gesenkt werden?

# Beispiel – Senkung des technischen Zinses (2/3)



Da es eine Rentnerkasse ist, prüft der Stiftungsrat die Senkung des technischen Zins von bisher 4% auf 2% bzw. 0%.

<b>Technischer Zins</b>	<b>4%</b>	<b>2%</b>	<b>0%</b>
Vermögen	108.00	108.00	108.00
Verpflichtungen	97.60	107.90	120.00
<b>Deckungsgrad</b>	<b>111%</b>	<b>100%</b>	<b>90%</b>

<b>Jahr mit technischem Zins 0%</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	30.79	19.96	10.01
Verpflichtungen	30.00	20.00	10.00
<b>Jahr mit technischem Zins 2%</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	30.79	19.96	10.01
Verpflichtungen	29.42	19.80	10.00
Rentenzahlung	- 10.00	-10.00	-10.00
Vermögen nach Rentenzahlung	20.79	9.96	0
Der Vermögen Ende Jahr	19.96	10.00	0

ausreicht. Müssen auch laufende Renten bzw. anwartschaftliche Renten gesenkt werden?

# Beispiel – Senkung des technischen Zinses (3/3)



Da es eine Rentnerkasse ist, prüft der Stiftungsrat die Senkung des technischen Zins von bisher 4% auf 2% bzw. 0%.

<b>Technischer Zins</b>	<b>4%</b>	<b>2%</b>	<b>0%</b>
Vermögen	108.00	108.00	108.00
Verpflichtungen	97.60	107.90	120.00
<b>Deckungsgrad</b>	<b>111%</b>	<b>100%</b>	<b>90%</b>

<b>Jahr mit technischem Zins 0%</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	30.79	19.96	10.01
Verpflichtungen	30.00	20.00	10.00
<b>Jahr mit technischem Zins 2%</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	30.79	19.96	10.01
Verpflichtungen	29.42	19.80	10.00
<b>Jahr mit technischem Zins 4%</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Vermögen vor Rentenzahlung	30.79	19.96	10.01
Verpflichtungen	28.86	19.62	10.00
Rentenzahlung	- 10.00	-10.00	-10.00
Vermögen nach Rentenzahlung	20.79	9.96	0
Vermögen Ende Jahr	19.96	10.00	0

# Beispiel – Senkung des technischen Zinses



Jahr Anfang	Vermögen	Verpflichtung 4%	Deckungs- grad 4%	Verpflichtung 2%	Deckungs- grad 2%	Verpflichtung 0%	Deckungs- grad 0%	Anlage- rendite
1	108.00	97.60	111%	107.87	100%	120.00	90%	2.0%
2	99.96	91.11	110%	99.83	100%	110.00	91%	-5.0%
3	85.46	84.35	101%	91.62	93%	100.00	85%	3.0%
4	77.73	77.33	101%	83.25	93%	90.00	86%	8.0%
5	73.14	70.02	104%	74.72	98%	80.00	91%	6.0%
6	66.93	62.42	107%	66.01	101%	70.00	96%	-3.0%
7	55.22	54.52	101%	57.13	97%	60.00	92%	5.0%
8	47.49	46.30	103%	48.08	99%	50.00	95%	8.0%
9	40.48	37.75	107%	38.84	104%	40.00	101%	1.0%
10	30.79	28.86	107%	29.42	105%	30.00	103%	-4.0%
11	19.96	19.62	102%	19.80	101%	20.00	100%	0.5%
12	10.01	10.00	100%	10.00	100%	10.00	100%	1.0%

} Ø 2.0%

- Entwicklung des Vermögens ist identisch und unabhängig vom technischen Zins
- Entwicklung der Verpflichtungen (und Deckungsgrad) gleichen sich mit der Zeit an

Ausschlaggebend ist die Anlagerendite sowie die Anlagestrategie und nicht die Bilanzierung der Verpflichtungen, aber.... (Einfluss: Sollrendite, Risikofähigkeit, Fälligkeit der Verpflichtungen, etc.)

# Anlagestrategie und Sanierung BG 9C\_752/2015 (1/2)



## Sachverhalt

- Sammelstiftung (1994 gegründet) offeriert garantierte Verzinsung von 5%. Mit der Finanzkrise entstanden grosse Verluste. Der Deckungsgrad betrug 2001 noch 81%. Mit risikoreichen Anlagen (erwartete Rendite ca. 15%) plante der Stiftungsrat die Stiftung zu sanieren, der Deckungsgrad sank weiter (2002: 71%) und 2003 verfügte das BSV die Liquidation.
- Sifo musste knapp CHF 50.0 Mio. einschiessen und klagte gegen den Stiftungsrat, dass die Anlagestrategie zu risikoreich gewesen sei.

## Urteil

- 2015: Sozialversicherungsgericht Kanton Zürich wies Klage ab (Anlagereglement lässt eine aktive Anlagestrategie zu)
- 2016: Bundesgericht stimmte der Klage gegen Stiftungsrat (Haftung BVG Art. 52 & 56a) zu

# Anlagestrategie und Sanierung BG 9C\_752/2015 (2/2)



## Urteilsbegründung BG

Der Begriff der Risikofähigkeit beinhaltet:

- Aufgrund der Anlagestrategie zu erwartende marktbedingte Schwankungen müssen ausgeglichen werden können.
- Laufende und künftige Verpflichtungen müssen durch liquide oder liquidierbare Mittel erfüllt werden können.
- Benchmark und Kennzahlen wurden weder geprüft noch definiert.
- Risikofähigkeit ist auf jeden Fall gesamtheitlich zu beurteilen.
- Anlagen innerhalb der Grenzwerte der BVV2 sind nicht per se zulässig, sondern nur, wenn sie den Sicherheitsanforderungen gemäss Art 71. BVG genügen.

# Dilemma und Lösungsansatz

- Die finanzielle Sicherheit einer Pensionskasse wird meistens anhand der Bilanz gemessen. Die Verpflichtungen der Bilanz sind auch eine Schätzung der Zukunft.
- Anlagerenditeerwartung **und** Bilanzierung mit dem Blick durch die Heckscheibe (d.h. im Nachhinein) sind nicht wirklich hilfreich (Zukunft ist nicht voraussehbar).

**Zielsetzung: Kann die Pensionskasse alle Leistungen bis zum Ende zahlen?**

(d.h. alle Abflüsse der Zukunft sind durch Vermögen und Ertrag sowie durch Zuflüsse (inkl. Ertrag) gesichert)

- 1. Zukunft schätzen, um gefährliche Klippen zu erkennen und zu umschiffen**
  - ✓ Simulationen und Szenarienvergleich, Diskussion und Entscheidung für geeignete Massnahmen (auch Sanierungsmassnahmen)
- 2. Führung mit Kennzahlen**
  - ✓ Jährliche Kontrolle und Analyse von Abweichung und Richtigkeit der Kennzahlen
- 3. Pensionskasse kontinuierlich verbessern und Leistungszahlungen sicherstellen**
  - ✓ Risikomanagement und damit gesamtheitliche Betrachtung

## Sprechen Sie mit uns!

### Roland Schmid

Geschäftsführer SLPS  
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Aktuar SAV

Telefon +41 43 284 44 56

Fax +41 43 338 44 56

Mobile +41 78 776 23 50

Email [roland.schmid@slps.ch](mailto:roland.schmid@slps.ch)

### Swiss Life Pension Services AG die Beratungsfirma von Swiss Life

General Guisan Quai 40

Postfach  
8022 Zürich

Tel: 0800 00 25 25  
[pension.services@slps.ch](mailto:pension.services@slps.ch)  
[www.slps.ch](http://www.slps.ch)

**Der starke, kompetente Partner,  
auch in der Umsetzung**

**So fängt Zukunft an.**